

Nur müsse solchenfalls die Anzahl dieser vom Könige wählbaren Mitglieder, damit solche nie ein zu großes Uebergewicht in der Kammer gewinnen könnten, auf etwa ein Drittel der Gesamtzahl derselben beschränkt werden."

Dieser letztere Vorschlag erfreute sich eines fast allgemeinen Beifalls in der Versammlung, und es ward daher bei den endlichen Anträgen der Curie darauf Rücksicht zu nehmen beschlossen.

Dabei ward von einigen Mitgliedern noch hinzugefügt, daß die Aufnahme städtischer Mitglieder in die gedachte Kammer selbst in dem Falle nicht zu bewilligen seyn werde, wenn die städtischen Curien, zur Umgehung der gegen die stabile Mitgliederschaft der Oberbürgermeister der Städte Chemnitz, Zwickau, Plauen und Budissin erregten Bedenken, etwa die freie Wahl einer Anzahl von Magistratspersonen aus andern Städten, oder selbst eine königliche Ernennung solcher aus hierzu vorgeschlagenen Candidaten in Antrag bringen sollten, indem dies immer nur wenig mildernde Modificationen eines, in seiner Grundlage irrigen Principis seyn würden.

Auch ward endlich von einem andern Mitgliede, noch geäußert: daß die sechs Oberbürgermeister in der ersten Kammer, sicherm Vernehmen nach, im Lande gar wenig Beifall erhalten hätten, indem der einfache Sinn des Volkes den angemessensten und schönsten Beruf für solche in der zweiten Kammer finde, in dem Eintritte derselben in die erste aber den Keim zu einer nachtheiligen Absonderung derselben von dem Geiste und den Interessen des Bürgerthums wahrzunehmen glaube.

Bevor man hierauf zu näherer Erwägung der einzelnen §. 60. enthaltenen Bestimmungen überging, machte das junge ehrenwerthe Mitglied, welches früher den Vorzug einer einzigen Kammer zu entwickeln versucht hatte, annoch darauf aufmerksam, daß die unter 13. festgestellte Berufung von Fideicommißbesitzern zur ersten Kammer, insofern darin eine Aufmunterung zur Errichtung von Fideicommissen zu liegen scheine, mit den Grundsätzen einer richtigen National-Deconomie im allgemeinen, und den Bedürfnissen eines überfüllten Gewerblandes insbesondere, für welches möglichste Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums wünschenswerth sey, im Widerspruche zu stehen scheine.

Es ward jedoch demselben von anderen Mitgliedern entgegnet, daß dies Bedenken wohl nur eine Maaßregel treffen würde, welche einen bedeutenden Theil des großen Grundeigenthums in Fideicommiß umzuwandeln drohe, daß aber das Daseyn einiger unveräußerlichen und untheilbaren größern Besitzungen dieser Art, einer richtigen National-Wirthschaftslehre weit mehr zu entsprechen als zu widerstreiten scheine, da zum höhern Aufschwunge und zur allseitigen Entwicklung der Landescultur, nicht allein eine unbeschränkte Vertheilung des Grundbesitzes hinreiche, sondern nothwendig auch großartigere und bleibendere wirthschaftliche Einrichtungen erfordert würden, welche nur auf bedeutenden Besitzungen möglich seyen, und durch ein für alle Zeiten gesichertes Familien-Eigenthum an solchen gar sehr erleichtert würden.